

Merkblatt des Umweltschutzamtes



Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer

Stand: Januar 2025

Allgemeine Informationen

Der Einleitung ins Gewässer ist eine Rückhaltung vorzuschalten. Diese ist so zu dimensionieren, dass der Abfluss (aus dem zurzeit un bebauten Gebiet) nicht erhöht wird. Es ist mindestens ein 5-jähriges Niederschlagsereignis anzusetzen.

Als Faustwerte für die Rückhaltung können bei erlaubnisfreien Einleitungen folgende Werte angesetzt werden:

- Pro 100 m² Dachfläche werden 2 m³ Speichervolumen benötigt.
- Pro 100 m² Dachfläche darf 0,2 l/s abgeleitet werden.

Bei erlaubnispflichtigen Einleitungen wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) verwiesen.

Das Niederschlagswasser ist oberflächennah und möglichst in einem offenen Gerinne dem Gewässer zuzuleiten.

Das Niederschlagswasser ist je nach Qualität vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer zu behandeln. Bei entsprechenden angeschlossenen Flächen ist daher die Notwendigkeit einer Vorreinigung zwingend zu prüfen. Hierbei wird auf das Arbeitsblatt DWA A 102-2 hingewiesen.

Niederschlagswasser von unbehandelten/unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern ist auf Grund seiner hohen Belastung der Kläranlage zuzuleiten.

Um Fehlschlüsse bei den Rohrsystemen für Abwasser und Regenwasser zu vermeiden sind diese sorgfältig zu trennen und eindeutig zu kennzeichnen. Wir empfehlen Rohre mit verschiedenen Farben zu verwenden.

An der Einmündungsstelle in das Gewässer ist die Böschung des Gewässers in naturnaher Bauweise gegen Erosion zu schützen.

Die Einmündung ins Gewässer hat hydraulisch günstig zu erfolgen. Dies bedeutet im Regelfall unter einem Winkel von 45° zur Fließrichtung und auf Höhe des mittleren Wasserstands.

Sohle und Böschungen des Gewässers dürfen höhenmäßig nicht verändert werden.

Entlang von Gewässern gilt für Baden-Württemberg im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern und im Innenbereich von fünf Metern. In diesem sind u.a. Abgrabungen und Aufschüttungen, bauliche Anlagen und die

Beseitigung von Bäumen und Sträuchern verboten. Der Eingriff ist deshalb in diesem Bereich auf das für die Herstellung der Einleitung absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Gehölzschonzeit vom 01. März bis 30. September ist einzuhalten.

Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und der dazugehörigen natürlichen Vegetation sind zusätzlich gesetzlich geschützte Biotope. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Bereiche ist verboten und es droht ein empfindliches Bußgeld. Deshalb ist vor einem Eingriff mit dem Umweltschutzamt Kontakt aufzunehmen.

Die Niederschlagswasserableitung ist so zu betreiben und zu warten, dass das gesamte Regenwasser jederzeit ordnungsgemäß abgeleitet wird. Schäden an der Anlage oder Störungen im Betrieb sind unverzüglich zu beheben.

Die Planung der Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist durch fachkundige Personen durchzuführen. Diese sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Für weitergehende Fragen zur Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Erlaubnispflichtige Einleitung

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer benötigen Sie in den folgenden Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis:

- Niederschlagswasser von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen
- befestigte Grundstücksflächen die gewerblich, handwerklich oder industriell genutzt werden

Erlaubnisfreie Einleitung

Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei schadlos eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:

- Dachflächen (außer den oben genannten Flächenarten)
- befestigte Grundstücksflächen (außer den oben genannten Flächenarten)
- öffentlichen Straßen die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen und öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage
- beschränkt öffentlichen Wege und Geh- und Radwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind

Die Einleitung ist ebenfalls erlaubnisfrei, wenn sie in den geltenden bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.